

Nichtamtliche Lesefassung

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Italienisch vom 11. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 39, S. 338–340)

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Italienisch

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), und § 2 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 Satz 6 Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. 423), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 21. März 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Italienisch kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen für das Wintersemester bis zum vorausgehenden 15. Juli und für das Sommersemester bis zum vorausgehenden 15. Januar bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Italienisch wird zugelassen, wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für einen Lehramtstyp der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz im Fach Italienisch oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der italienischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
3. über Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Grundkenntnisse in Latein.

(2) Sofern ein Bewerber/eine Bewerberin nicht über einen lehramtsbezogenen ersten Abschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 verfügt, kann er/sie ausnahmsweise zum Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Italienisch zugelassen werden, wenn er/sie einen ersten Abschluss in einem Bachelorstudiengang an einer deutschen Hochschule oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienanteile im Fach Italienisch und einem weiteren in § 6 Absatz 5 RahmenVO-KM aufgeführten Fach, bildungswissenschaftliche Studienanteile und schulpraktische Studien umfasst; gegebenenfalls fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien dürfen zusammen einen Leistungsumfang von 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten und sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuholen.

(3) Die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium über den Erwerb fehlender Kompetenzen und die Nachholung von Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums bleiben unberührt.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Italienisch vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 2 Absatz 2,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 2 Absatz 2 (Leistungsübersicht/Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie und
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3 in beglaubigter Kopie.

Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 2 Absatz 2 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist dem Service Center Studium unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 2 Absatz 2 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 2 Absatz 2 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber dem Service Center Studium nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) beim Studierendensekretariat (Postanschrift: Studierendensekretariat, Albert-Ludwigs-Universität, Sedanstraße 6, 79098 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Albert-Ludwigs-Universität sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor/die Rektorin. Die Vorbereitung der Entscheidung obliegt den Abteilungen Studierendensekretariat und International Admissions and Services des Service Center Studium; in Ausnahmefällen gemäß § 2 Absatz 2 ist der/die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin hinzuzuziehen.

(3) Auf der Grundlage der Entscheidung des Rektors/der Rektorin erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services den ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Freiburg, den 11. September 2018

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor